



NÖ Gebietsbauamt Mödling V, 2340

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

GBA-S-807/001-2024      Beilagen  
--  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: <a href="mailto:post.gba5@noel.gv.at">post.gba5@noel.gv.at</a>
Fax: 02236/9025-45510    Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">www.noel.gv.at</a> - <a href="http://www.noel.gv.at/datenschutz">www.noel.gv.at/datenschutz</a>

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
WST1-U-796/109-2024	Dipl.-Ing. Ursula Preissler	45548		10. Jänner 2025

Betrifft

Wien Energie GmbH, Windpark Trumau, Standort: Marktgemeinde Trumau (BN), Fertigstellung, Anzeige von geringfügigen Abweichungen, Ersuchen um Stellungnahme

**A**

**Zeitaufwand: 4/2 Stunden**

**B**

## **GUTACHTERLICHE STELLUNGNAHME** **Fachbereich Landwirtschaft und Boden**

### **1.Auftrag:**

Die Abteilung WST1 Anlagenrecht übermittelt mit Schreiben vom 5.7.2024, das Fertigstellungsoperat sowie die Anzeige geringfügiger Abweichungen, zur fachlichen Stellungnahme, ob die Ausführungsunterlagen zu den Abweichungen bzw. zur Anzeige der Fertigstellung, für eine Beurteilung ausreichend sind.

In weiterer Folge wird um Gutachtenerstellung ersucht, ob die geplanten Abweichungen aus fachlicher Sicht als geringfügig eingestuft werden und dasselbe Schutzniveau erreicht wird, wie durch die genehmigten Ausführungen.

## **2.Sachverhalt und Befund:**

Mit Bescheid (I) der NÖ Landesregierung vom 29. November 2016, RU4-U-796/046-2016, in der Fassung des Erkenntnisses des BVwG vom 20. Juni 2016, W102 2145728-1/55E, wurde der Südwind Windparkanlagen GmbH der WIEN ENERGIE GmbH die UVP-Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens Windpark Trumau bestehend aus 8 WEA des Typs Vestas V117 mit je 3,3 MW (Gesamtengpassleistung: 26,4 MW) samt Nebenanlagen erteilt.

Mit Schreiben vom 24. April 2019 wurde dem Land Niederösterreich bekanntgegeben, dass die WIEN ENERGIE GmbH nunmehr alleinige Konsensinhaberin für den WP Trumau ist.

Mit der Errichtung des Vorhabens konnte aus verschiedenen Gründen nicht fristgerecht begonnen werden. Aus diesem Grund hat die WIEN ENERGIE GmbH mit Schreiben vom 21. Oktober 2020 die Verlängerung der mit der UVP-Genehmigung festgesetzten Fristen beantragt, welche auch gewährt wurden.

Mit dem Schriftsatz vom 27. Februar 2023 wurde der NÖ Landesregierung die Fertigstellung des Vorhabens „Windpark Trumau“ gemäß § 20 UVP-G 2000 angezeigt.

Mit Schreiben vom 28. Juni 2024 wurde der NÖ Landesregierung das Fertigstellungsoperat vorgelegt und die nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen gegenüber der UVP-Genehmigung sowie der Änderungsgenehmigung beantragen.

Laut Abnahmeoperat sowie der technischen Beschreibung der geringfügigen Abweichungen der DonauConsult Ingenieurbüro GmbH, vom Juni 2024, gab es geringfügige Abweichungen gegenüber der rechtskräftigen UVP-Genehmigung.

- Änderung der Anlagennennleistung von derzeit bewilligt 3,3 MW auf 3,45 MW
- Änderung der garantierten Schalleistungspegel laut Spezifikation
- Änderung der Spezifikation der Anforderungen an Zuwegung und Kranstellflächen

Dadurch ergaben sich notwendige Änderungen in der Planung:

- Im Sinne der maximal möglichen Energieausnutzung des Standorts ergibt sich eine Erhöhung der Engpassleistung auf 27,6 MW (Genehmigt: 26,4 MW).
- Anpassung von Zuwegung und Kranstellflächen
- Anpassung der Kabeltrasse (auch im Hinblick auf eine vorher nicht bekannte Wasserleitung) inkl. Einplanung einer zusätzlichen Schaltstation
- Anpassung der Fundamentüberhöhungen von derzeit bewilligt 2,9m auf bis zu 3,5m
- Anpassung von notwendigen Rodungen
- Neubewertung der Schallimmissionen
- Es wurde keine Rotorblattheizung installiert
- Geringfügige Abweichungen bei den vermessenen Standortkoordinaten (Höhe GOK)

Das Fachgebiet Landwirtschaft und Boden ist durch die folgenden Punkte betroffen:

- Anpassung der Zuwegung und Kranstellflächen;
- Anpassung der Kabeltrasse inkl. interner Verschaltung sowie Einplanung einer zusätzlichen Schaltstation;
- Anpassung der notwendigen Rodungen

Unter Punkt 3.1. der Unterlage „Technische Beschreibung der geringfügigen Abweichungen“, wird ausgeführt, dass die Kranstellfläche optimiert wurde, sodass weniger temporäre Zwischenlagerflächen notwendig sind. Der Trompetenradius wurde erhöht und eine Logistikfläche mit etwa 1.300m<sup>2</sup> geplant. Eine geänderte Zuwegungsplanung erfolgte aufgrund einer Überführung ÖBB Bahntrasse.

Diese Änderungen sowie Details zur geänderten Planung können den beigelegten Plänen mit der Nummer 101.01 Lageplan „Windpark-Flächenausweisung“ entnommen werden. Weiters wird ausgeführt, dass keine neuen Grundstücke in Anspruch genommen wurden.

Mit Schreiben vom 8.10.2024 wurden die von der Unterfertigten geforderten Ergänzungen bezüglich des geänderten Flächenbedarfs bzw. die Gegenüberstellung des bewilligten Flächenbedarfes zum tatsächlichen Flächenbedarf übermittelt.

Insgesamt war für den Windpark Trumau ein Flächenbedarf im Ausmaß von rund 60.525 m<sup>2</sup> eingeplant, tatsächlich in Anspruch genommen wurden 48.161 m<sup>2</sup>.

Davon waren für die Zuwegung im Einreichprojekt 27.629m<sup>2</sup> geplant. Ausgeführt wurden tatsächlich Zuwegungen im Ausmaß von 23.143m<sup>2</sup>. Dadurch wurden für die Zuwegung 4.486m<sup>2</sup> weniger beansprucht. Der Flächenverbrauch für Fundamente erhöhte sich um 3.231m<sup>2</sup> und für die Kranstellflächen verringerte sich um 11.109m<sup>2</sup>.

Insgesamt werden durch die geringfügigen Abänderungen um 12.364m<sup>2</sup> weniger beansprucht.

Von der beanspruchten Gesamtfläche von 48.161m<sup>2</sup> entfallen ca. 37.858 m<sup>2</sup> auf vormals landwirtschaftlich genutzte Flächen.

	Vorhaben	Ausgeführt	Differenz
<b>Flächen- &amp; Raumbedarf Windpark (Gesamt)</b>	<b>Fläche [m<sup>2</sup>]</b>	<b>Fläche [m<sup>2</sup>]</b>	<b>Fläche [m<sup>2</sup>]</b>
Fundament	5 600	8 831	3 231
Kranstellflächen Gesamt	27 296	16 187	- 11 109
Kranstellflächen permanent	k.A.	12 959	
Kranstellflächen nicht permanent	k.A.	3 228	
Zuwegung	27 629	23 143	- 4 486
<b>Gesamt</b>	<b>60 525</b>	<b>48 161</b>	<b>- 12 364</b>

Tab.1 Übersicht Flächenbedarf Windpark Trumau (gesamt)

Die Kabeltrasse verlängerte sich durch die notwendige Umlegung auf Grund der nicht bekannten Wasserleitung um ca. 320 m auf 14.036 m.

	Vorhaben	Ausgeführt	Differenz
<b>Länge Kabeltrasse</b>	<b>Länge [m]</b>	<b>Länge [m]</b>	<b>Länge [m]</b>
240 mm <sup>2</sup>	1 065	1 065	-
630 mm <sup>2</sup>	13 561	13 241	320
<b>Gesamt</b>	<b>14 626</b>	<b>14 306</b>	<b>320</b>

Tab.2 Übersicht Kabeltrasse Windpark Trumau

Bezüglich Verbrauch von Waldboden ergibt sich durch die geringfügigen Projektsänderungen zwar eine Erhöhung der gesamten Rodungsflächen um 2.315m<sup>2</sup>, weil sich die temporären Rodungen von 648m<sup>2</sup> auf 4016m<sup>2</sup> erhöhen.

Die permanent erforderlichen Rodungen verringern sich um 1.053m<sup>2</sup>, von 1.900m<sup>2</sup> auf 847m<sup>2</sup>.

### **3.Stellungnahme:**

Die Flächenänderungen sind als geringfügig zu bezeichnen und kommt es durch die Änderungen bei der Ausführung insgesamt zu einem geringeren permanenten Flächenbedarf von 12.364m<sup>2</sup> sowie eine Verkürzung der Kabeltrasse um 320m.

Auch die permanente Rodungsfläche verringert sich um 1.053m<sup>2</sup>.

Aus agrarfachlicher Sicht rufen die geplanten Änderungen keine über das mit dem Bescheid (I) der NÖ Landesregierung vom 29. November 2016, RU4-U-796/046-2016, in der Fassung des Erkenntnisses des BVwG vom 20. Juni 2016, W102 2145728-1/55E, genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt hervor.

Aus agrarfachlicher Sicht sind keine nachhaltigen Belastungen auf die Umwelt, bezogen auf den Boden zu erwarten.

Das eingereichte Änderungsvorhaben entspricht, soweit es aus agrarfachlicher Sicht beurteilt werden kann, dem Stand der Technik und der erteilten Genehmigung.

Die Abweichungen widersprechen nicht den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es sind keine Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) nötig.

Bezüglich Anzeige der Fertigstellung wird ausgeführt, dass gemäß Ausführungen im Bericht zur Erfüllung der Nebenbestimmungen nachgewiesen wurde, dass die vorgeschriebenen Auflagen erfüllt bzw. eingehalten wurden.

Dipl.-Ing. P r e i s s l e r

Amtssachverständige für Agrartechnik